

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3173K – HAFTPFLICHT – ALL IN HAUS UND GRUNDBESITZ

1. Schäden durch Witterungsniederschläge

Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 3 EHVB wird wie folgt abgeändert:

Bei Schäden innerhalb des Gebäudes durch Witterungsniederschläge (sowie auch durch damit zusammenhängenden Rückstau) an Decken- und Wandverputz, an Malereien, Tapeten, Verfließungen und Leitungen aller Art, an Stukkaturen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie abgehängten Decken, an nicht versetzbaren Raumteilungen (sofern diese ausschließlich raumtrennende Funktion haben und konstruktiv nicht tragend sind), an Fußböden aus Holz (Parkett-, Schiffböden und dgl.), an fest mit dem Untergrund verbundenen Bodenbelägen aller Art, an Estrichen, Isolierungen und Beschüttungen sowie an Türen zu allgemein zugänglichen Gebäudeteilen (insbesondere Stiegenhaus und Gänge) leistet der Versicherer in Abänderung von Art. 1 und Art. 7, Punkt 6 und 11 AHVB ohne Rücksicht auf gesetzliche Haftungsregelungen Ersatz für Wiederherstellungskosten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat. Zu den Wiederherstellungskosten zählen auch Trocknungskosten.

Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben:

- die Kosten von Erhaltungsarbeiten, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat, wie die Instandsetzung oder Erneuerung von Decken-, Wand- und Fußbodenkonstruktionen (Dippelbäume, Träme und dgl.);
- Schäden an der Außenseite des Gebäudes (wie z. B. am Dach oder an den Fassaden) sowie an Türen innerhalb von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten und Fenstern.

Als Wiederherstellungskosten gelten die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis der beschädigten Sachen am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Sachen gleicher Art und Güte heranzuziehen. Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Artikel 1 AHVB.

Eine Versicherungsleistung aus diesem Deckungsbaustein wird nur erbracht, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Malereien und Tapeten sowie Wand- und Bodenbeläge – Neuwertersatz

In Erweiterung zu Pkt. 1 ersetzt der Versicherer im Versicherungsfall ohne Rücksicht auf gesetzliche Haftungsregelungen für durch Witterungsniederschläge beschädigte Malereien und Tapeten sowie Wand- und Bodenbeläge den Neuwert jeweils zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles.

Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der beschädigten Sachen am Tag des Schadens ohne Abzug einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Sachen gleicher Art und Güte heranzuziehen.

3. Schäden an Müllgefäßen

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Müllgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen (behördlichen) Müllabfuhr. Die Bestimmungen gemäß Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10 AHVB finden insoweit keine Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der **Pauschalversicherungssumme EUR 15.000,-**.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem **Versicherungsfall EUR 100,-**.

4. Allmählichkeit

4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

4.2 Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebs bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4.3 Für Sachschäden durch Umweltstörung und Umweltsanierungskosten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB und der Umweltsanierungskostenversicherung (USKV).

4.4 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Absatz 1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

4.5 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.

4.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

4.7 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

5. Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – Haus- und Grundbesitz

5.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen wegen der Beschädigung von beweglichen Sachen Dritter innerhalb der versicherten Liegenschaft bei deren Bewegung unter Einsatz von Arbeitsmaschinen oder von Hand versichert.

5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden

- an Sachen, für deren Montage deren Transport notwendig ist oder wenn diese Sachen zum Zwecke der Montage transportiert werden;

- an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie
 - an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zu Reparaturarbeiten übernommen haben.
- 5.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
- 5.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 6. Reine Vermögensschäden durch Behinderung – Haus- und Grundbesitz**
- 6.1 Versicherungsschutz
Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge von Tätigkeiten innerhalb der versicherten Liegenschaft aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
- 6.2 Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
- 6.2.1 Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
- 6.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Programmen oder Daten auf elektronischen Speichermedien sowie der Funktion elektronischer Steuerelemente sind nicht versichert.
- 6.2.3 Ausgeschlossen bleiben weiter Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.
- 6.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
- 6.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 7. Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)**
Der Versicherungsschutz wird aus allen vertraglich vereinbarten Deckungserweiterungen (Klauseln) zusammen gebildet. Sofern für die Deckung der dem Versicherungsfall zugrunde liegende Sachverhalt unter mehrere (verschiedene) Klauseln subsumiert werden muss, ergänzen sich diese somit und zwar mit nachfolgenden Bestimmungen:
- Sofern eine oder mehrere Klauseln eine Reduktion der Versicherungssumme (Sublimit) beinhaltet, ist die Leistung des Versicherers immer mit dem jeweils höchsten Sublimit der betroffenen Klauseln begrenzt.
 - Sofern eine oder mehrere Klauseln einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beinhaltet, findet immer der jeweils höchste Selbstbehalt der betroffenen Klauseln Anwendung.